

Jever, 09.11.2021 VORLAGEN Nr. 0026/2021

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	30.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	15.12.2021	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	22.12.2021	öffentlich

<u>Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:</u> Benennung von sozialerfahrenen Dritten nach §116 SGB XII

Beschlussvorschlag:

Frau Grünefeld, Frau Huckfeld, Frau Lorentzen und Frau Niemeyer werden als sozial erfahrene Dritte nach § 116 SGB XII benannt.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein											
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)		Direkte jährliche Folgekosten		nzierung: enanteil objektbezogene Einnahmen				Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen			
€XXXXX	+	€ XXXX	€X	XXXX € XXXX			€XXXX				
Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja, mit € ☐ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX											
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☐ nein ☐ vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: ☐ ja ☐ nein											
Falls ja, in welcher Art: XXXX											
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. XXX		HSP Nr. XXX							
xxx		Titel:									
gez. Timo Tetz				Sichtvermerke:					gez.	Sven Ambrosy	
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter			Dezernent/in Kämmerei			nmerei	Landrat			
Abstimmungsergebnis:											
Fachausschuss	einstimmig Ja:			Nein:		Enth.:		Kts. gen.:	abw.	Beschl.	
Kreisausschuss	eins	timmig Ja:		Nein:		Enth.:		Kts. gen.:	abw.	Beschl.	
Kreistag	eins	timmig Ja:		Neir	: Enth.		inth.: Kts. gen.:		abw.	Beschl.	

Seite: 1 von 2 0026/2021

Begründung:

In Widerspruchsangelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) – sind nach § 116 Abs. 2 SGB XII sozial erfahrene Dritte beratend am Verfahren zu beteiligen. Erfasst werden alle Widerspruchsverfahren, die die Ablehnung der Sozialhilfe oder ihre Festsetzung nach Art und Höhe zum Gegenstand haben und so auch Leistungskürzungen oder -einschränkungen sowie Rücknahme- bzw. Aufhebungs-entscheidungen.

Der Gesetzgeber misst dieser Beteiligung im rechtlichen Vorverfahren ein hohes Gewicht bei, da hierdurch eine erhöhte "Richtigkeitsgewähr" für die zu treffenden Widerspruchs-entscheidungen erreicht werden soll. Der Mangel einer Beteiligung würde in jedem Fall zu einem Verfahrensfehler führen.

Das Gesetz selbst normiert keine Voraussetzungen, die von sozial erfahrenen Personen erfüllt werden müssen, allerdings sollen sie über Erfahrungen im Umgang mit den besonderen Problemen der Personenkreise verfügen, an die sich das SGB XII richtet; eine bestimmte formale (berufliche oder sonstige) Qualifikation ist jedoch nicht erforderlich. Notwendigerweise werden für eine Beteiligung im Sinne des § 116 SGB XII mindestens zwei sozial erfahrene Dritte benötigt, zumal die Personen auch anderweitig beruflich und ehrenamtlich eingebunden sind/sein könnten

Die Benennung sozial erfahrener Personen erfolgte unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Friesland. Von hier wurde eine Person zur Übernahme der Aufgaben benannt. Gleichzeitig haben bereits gewählte sozial erfahrene Dritte ihre Bereitschaft zur weiteren Tätigkeit signalisiert.

Vorgeschlagen wurde: Frau Grünefeld (erstmals benannt)

Bereits in der Vergangenheit dabei und bereit zur weiteren Übernahme der Tätigkeit: Frau Huckfeld Frau Lorentzen und Frau Niemeyer

0026/2021 Seite 2 von 2